

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Beat Habegger (FDP, Zürich), Angie Romero (FDP, Zürich) und Thomas Vogel (FDP, Thalwil)

betreffend Offenlegung der Interessenbindungen durch Kantonsratsmitglieder

Das Kantonsratsgesetz (LS 171.1) des Kantons Zürich wird wie folgt geändert (neue Abschnitte *kursiv*):

§ 14 Abs. 1 Die Kantonsratsmitglieder legen folgende bestehende Interessenbindungen offen:

lit. a berufliche Tätigkeiten; falls das Ratsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, so sind die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber anzugeben;

§ 14 Abs. 1^{bis} *Bei Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben b-d gibt das Ratsmitglied an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt. Spesenentschädigungen fallen nicht in Betracht.*

Beat Habegger
Angie Romero
Thomas Vogel

Begründung:

Die Offenlegungspflicht der Interessenbindungen für die Mitglieder des Kantonsrats ist im Kantonsratsgesetz zu wenig präzise geregelt; zudem lässt sich oft nur vermuten, ob es sich bei den ausgeübten Mandaten um ehrenamtliche oder bezahlte Mandate handelt. In Analogie zum Parlamentsgesetz des Bundes fordern wir entsprechende Präzisierungen, die bei der Revision des Kantonsratsgesetzes leider versäumt wurden.

Erstens gehört in einem Milizparlament die berufliche Tätigkeit zu den wichtigsten Interessenbindungen. Diese Offenlegung ist in §14 Abs. 1 lit. a KRG zwar geregelt. Allerdings verpflichtet diese Bestimmung die unselbständig erwerbenden Ratsmitglieder nicht, die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber anzugeben. Teilweise werden deshalb generische Berufsbezeichnungen genutzt oder es wird gänzlich auf eine Angabe verzichtet, bei welchen Unternehmen bzw. Organisationen die Ratsmitglieder Erwerbseinkommen beziehen.

Die Bundesversammlung regelt die Offenlegungspflicht betreffend "berufliche Tätigkeit" im Parlamentsgesetz (SR 171.10). Aufgrund einer Parlamentarischen Initiative haben die Eidgenössischen Räte am 15. Juni 2018 die heute geltende Ergänzung bzw. Präzisierung eingeführt. In den Debatten über die Parlamentarische Initiative haben die Ratsmitglieder der Publikation der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers einen gewichtigen materiellen Gehalt beigemessen. Dies trifft unseres Erachtens auch auf den Kantonsrat zu.

Zweitens verlangen wir, dass die Ratsmitglieder künftig neben Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers neu für alle Tätigkeiten gemäss §14 Abs. 1 lit. b-d KRG offenlegen müssen, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat (ausser Spesenentschädigungen gemäss zu definierenden Kriterien) handelt. Der neu formulierte §14 Abs. 1^{bis} ist übernommen vom Parlamentsgesetz des Bundes. Damit trägt das Kantonsratsgesetz künftig den höheren Erwartungen der Öffentlichkeit an die Transparenz der Ratsmitglieder bezüglich ihrer Interessenbindungen Rechnung.